

Pro und Contra

KLÄRUNGSBEDARF Welche Alternativen zum Erfassen und Transportieren von Elektroaltgeräten (EAG) diskutiert werden sollten.

Besonders an öffentlich-rechtlichen Sammelstellen befinden sich die Erfasser derzeit in einer permanenten Zwickmühle. Wollen sie angesichts der Zunahme von lithiumbatteriehaltigen Geräten die Batterien aus den zurückgegebenen Geräten vorab entfernen, verstoßen sie gegen Paragraph (§) 11 des Elektrogesetzes (ElektroG), transportieren sie dagegen alle gesammelten Elektroaltgeräte unter den bislang praktizierten Bedingungen in Containern und Mulden, verstoßen sie gegen die internationalen Gefahrguttransportbestimmungen (ADR).

Mit der geplanten Novellierung des ElektroG kommt erschwerend hinzu, dass die bislang getrennt gesammelten Informations- und Telekommunikationsgeräte (Sammelgruppe 3) und Kleingeräte (Sammelgruppe 5) in eine gemeinsame Sammelgruppe 5 kommen – jede Menge Potenzial also für die unterschiedlichsten Batterietypen im Gerätegemisch.

Noch geht es um vergleichsweise kleine Mengen lithiumbatteriehaltiger Geräte, aber die gestiegenen Mengen werden langsam spürbar – unter anderem in den Haufenbränden auf den Entsorgungs- und Verwertungshöfen (siehe auch Gefahrgut-Ausgabe 05/2014, Seite 20f.).

Bürgernah aufgestellte Depotcontainer sollen nun ebenfalls dafür sorgen, dass mehr Kleingeräte zurückgegeben werden – auch wenn Paragraph 14 Absatz 2 im Entwurf zum neuen ElektroG besagt, dass Sammelbehältnisse nicht von oben befüllt und Altgeräte in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden dürfen.

Bleiben die Batterien in den Geräten, müssen die Sammelbehälter neu entwickelt werden.

Der derzeitigen kommunalen Sammelpraxis stehen deutliche Änderungswünsche unter anderem der Entsorgungsverbände gegenüber (siehe Interview auf Seite 17). „Noch zeichnet sich keine Lösung ab“, fasst Hans-Bernhard Rhein,

Sachverständiger nach ElektroG, VerpackV/BattG, Altauvo, Geschäftsführer der gleichnamigen Umweltkanzlei und seit Langem mit der Thematik befasst, zusammen. „Angesichts der derzeit laufenden Novellierung des ElektroG sind aber folgende Punkte unverzichtbar:

- › 1. Klarstellung, dass das Entfernen von Lithiumbatterien kein Behandeln im Sinne des ElektroG darstellt; eventuell über das Merkblatt M31 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall eine klarstellende Definition der Erstbehandlung
- › 2. Änderung der Sammelgruppen zur Separierung batteriehaltiger Geräte
- › 3. Deutliche Kennzeichnung/Erkennbarkeit von Li-Batterie-haltigen Geräten

Darüber hinaus sollten alle Alternativen bald auf breiter Ebene diskutiert werden.“

Daniela Schulte-Brader

EAG sammeln und transportieren: Gegenüberstellung

Trennung Batterie/EAG bei Sammlung		Sammlung batteriehaltiger EAG	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Geeignete Behälter für Batterietransport vorhanden	Erschwerte Erkennbarkeit des Batterietyps und eventuell erschwerte Entnahme	Mehr Spielraum bei Transportausnahmen, wenn Batterien in Gehäuse	Behälter müssen entwickelt werden, die sowohl für die Sammlung als auch für den ADR-konformen Transport geeignet sind
EAG könnte ohne ADR transportiert werden. Der Transport in den bislang üblichen Containern/Gitterboxen wäre weiterhin möglich	Abgrenzung zur Erstbehandlung (wie weit geht eine Sammlung?)	Wiederverwendbarkeit prüfbar	Trennung von nicht batteriehaltigen EAG notwendig
	Wiederverwendung ohne Akku nicht mehr prüfbar	Kein Umladen erforderlich (Gefahrenminimierung)	
	Klärung notwendig, wie hoch das Restrisiko nicht kontrollierter EAG ist (Personalproblem)		

Für eine schnelle Umsetzbarkeit einer rechtskonformen Lösung ist wohl die Alternative 1 vorzuziehen, da hierzu keine Änderung des ADR oder eine entsprechende Entwicklung und Zulassung eines Transportbehälters für Li-Batterie-haltige EAG erforderlich ist. Quelle: Hans-Bernhard Rhein.

Bunt gemischt: Die Novellierung des ElektroG sieht künftig in einer Gruppe 5 die Sammlung aller Kleingeräte sowie kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik vor.